- 1. In der Überschrift werden die Wörter "Gesundheit, Jugend und Familie" gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 2 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKitaG zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt

| 1. | für Krippenkinder bei            |             |
|----|----------------------------------|-------------|
|    | neunstündiger Betreuungszeit     | 450 EUR,    |
| 2. | für Kindergartenkinder           |             |
|    | bei neunstündiger Betreuungszeit | 110 EUR,    |
| 3. | für Hortkinder bei               |             |
|    | sechsstündiger Betreuungszeit    | 53 EUR,     |
| 4. | für Tagespflegekinder bei        |             |
|    | neunstündiger Betreuungszeit     |             |
|    | a) an Stelle der Betreuung in    |             |
|    | einer Kinderkrippe               | 163 EUR und |
|    | b) an Stelle der Betreuung in    |             |
|    | einem Kindergarten               | 226 EUR.    |
|    |                                  |             |

Bei kürzeren Betreuungszeiten ist der Gemeindeanteil im Verhältnis zu reduzieren. Betreuungszeiten, die über neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsKitaG an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses."

#### Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut der Sächsischen Zuschuss- und Erstattungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 28. November 2006

Die Staatsministerin für Soziales Helma Orosz

# Verordnung

# des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMWK

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung (Förderzuständigkeitsverordnung SMWK – SMWKFördZuVO) vom 20. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 365) wird nach dem Wort "Ausrichtung" die Angabe "für Vor-

haben und Projekte im Rahmen des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen der Strukturfondsförderperiode 2000 bis 2006 der Europäischen Union" eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2006

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst Dr. Eva-Maria Stange

# Verordnung

# der Sächsischen Staatsregierung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO)<sup>1</sup>

Vom 12. Dezember 2006

Es wird verordnet aufgrund von

- § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606, 2635) geändert worden ist;
- § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2563) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs;
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs:

### § 1

#### Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABI. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

#### § 2 Form der Einreichung

- (1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen (elektronische Poststelle) bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.
- (2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.
- (3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vongeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz Handelsgesetzbuch vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere vom Staatsministerium der Justiz mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.
- (4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:
- ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
- 2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungscodes,
- 3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
- 4. Adobe PDF (Portable Document Format),
- 5. XML (Extensible Markup Language),
- 6. TIFF (Tag Image File Format),
- Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie beispielsweise Makros, verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

- (5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Werden Dokumente im Sinne von Absatz 3 als ZIP-Datei versandt, muss sich die qualifizierte elektronische Signatur auf das komprimierte Dokument beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.
- (6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 codiert sein.

#### § 3

#### Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de bekannt:

- die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Echtheitsbestätigung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personbezogenen Daten,
- die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Industrial-Signature-Interoperability-Specification/Mail-TrusT (ISIS-MTT) entsprechen,
- 3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitionsoder Schemadateien.
- 4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

#### § 4 Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nicht möglich, trifft der Präsident des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

# § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Amtsgerichten des Freistaates Sachsen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen (SächsERVRegVO) vom 10. Oktober 2006 (SächsGVBl. S. 494) außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2006

Der Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz Geert Mackenroth

Anlage

| Nr. | Gericht beziehungsweise<br>Staatsanwaltschaft | Verfahrensbereich  | Datenverarbeitende Stelle    | Datum          |
|-----|---|--|------------------------------|----------------|
| 1.  | Amtsgericht Dresden                           | Handels-, Genossenschafts-<br>und Partnerschaftsregister | Staatsministerium der Justiz | 1. Januar 2007 |
| 2.  | Amtsgericht Chemnitz                          | Handels-, Genossenschafts-<br>und Partnerschaftsregister | Staatsministerium der Justiz | 1. Januar 2007 |
| 3.  | Amtsgericht Leipzig                           | Handels-, Genossenschafts-<br>und Partnerschaftsregister | Staatsministerium der Justiz | 1. Januar 2007 |

# Verordnung

# des Regierungspräsidiums Chemnitz

# zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal"

Vom 27. November 2006

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1 Änderung der Schutzvorschrift

Das durch Beschluss Nummer 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Burgstädt im Landkreis Mittweida wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal" ausgegliedert.

#### § 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstand ist das Flurstück 451 der Gemarkung Burkersdorf.

Diese zirka 4,2 Hektar große Fläche befindet sich nahe des westlichen Ortsrandes der Stadt Burgstädt im Winkel zwischen der Peniger Straße und der Chursdorfer Straße.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. November 2006 im Maßstab 1:2 500 mit einer grünen Grenzlinie eingetragen. Die Flurkarte ist Bestandteil der Verordnung.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 27. November 2006

Regierungspräsidium Chemnitz Noltze Regierungspräsident

➡ Flurkarte siehe Seite 548, 549